

# Richtlinien zur Förderung von Chören, Spielmanns- und Fanfarenzügen, Orchestern und Tanzgruppen

## I. Präambel

Zur Förderung von Chören, Spielmanns- und Fanfarenzüge, Orchester und Tanzgruppen gewährt die Stadt Wolfsburg Zuschüsse innerhalb des durch den Rat der Stadt vorgegebenen Finanzrahmens.

## II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuwendungen besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.

Zuwendungen können grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Antragsteller ist in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt,  
  
bzw.  
  
in einem Dachverband organisiert, der diese beiden Voraussetzungen erfüllt.
- Der Antragsteller ist in Wolfsburg ansässig.
- Der Antragsteller hat im Vorjahr mindestens eine eigene öffentlich zugängliche Veranstaltung durchgeführt.  
Von dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn es dem Antragsteller aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. durch das Infektionsschutzgesetz bei Pandemien) nicht möglich gewesen war, im letzten Jahr eine eigene öffentlich zugängliche Veranstaltung durchführen zu können.
- Der Antragsteller erhält keine Förderung nach den Richtlinien zur institutionellen Kulturförderung.

Der monatliche Vereinsbeitrag muss ausgewogen und an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst sein. Der mtl. Mindestbeitrag für Erwachsene soll grundsätzlich 5,00 € betragen.

### **III. Förderungsart**

Die Förderung geschieht auf finanzieller Basis durch Regelförderung.

### **IV. Antragverfahren**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es jährlich eines schriftlichen Antrags des Zuwendungsempfängers.

Anträge sind bei der Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur und Bildung - Interner Service und Controlling - Postfach 10 09 44 in 38409 Wolfsburg jeweils bis zum 31.03. des Jahres schriftlich einzureichen.

Insbesondere sind dem Antrag Nachweise zur Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen (s. II) beizufügen.

Die Gruppierungen erhalten einen anteiligen Zuschuss entsprechend der Anzahl ihrer aktiven Mitglieder mit Stand vom 01.01. des Jahres.

### **V. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger legt der Stadt bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis in Form

- des Protokolls der Jahreshauptversammlung und
- des Kassenberichts

vor.

Sollte es aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. durch das Infektionsschutzgesetz bei Pandemien) dem Zuwendungsempfänger nicht möglich gewesen sein, bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahreshauptversammlung durchzuführen, kann das Protokoll ausnahmsweise auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die hierzu erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sollte die Prüfung ergeben, dass der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde, so kann dieser zurückgefordert werden.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wolfsburg, den 03.05.2021

Der Oberbürgermeister